



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 178/06  
2 AR 104/06

vom  
10. Mai 2006  
in der Strafsache  
gegen

wegen Betäubungsmittelverstoßes

Az.: (267) 4 Op Js 250/98 (27/99) BwH Amtsgericht Tiergarten  
Az.: 19a (568/01) Bew. Amtsgericht Gelsenkirchen

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 10. Mai 2006 beschlossen:

Zuständig für die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf die hinsichtlich des Urteils des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 19. November 2001 - 19 a Ds 568/01 - gewährte Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, ist das Amtsgericht Gelsenkirchen.

Gründe:

1 Das Amtsgericht Gelsenkirchen und das Amtsgericht Berlin-Tiergarten streiten sich über die Zuständigkeit für die Bewährungsüberwachung der Reststrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 19. November 2001.

2 Der Bundesgerichtshof ist als gemeinschaftliches oberes Gericht zur Entscheidung des Zuständigkeitsstreites berufen (§ 14 StPO).

3 Zuständig ist das Amtsgericht Gelsenkirchen.

4 Der Generalbundesanwalt hat hierzu ausgeführt:

"Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Gelsenkirchen ergibt sich aus § 462a Abs. 2 Satz 1 StPO. Die Zuständigkeitskonzentration nach § 462a Abs. 4 Satz 1, 2 StPO greift nicht ein. Diese Vorschrift setzt voraus, dass gegen den Verurteilten mehrere rechtskräftige und noch nicht erledigte Verurteilungen ergangen sind (Meyer-Goßner StPO 48. Auflage § 462a Rdn. 30). Hieran fehlt es, nachdem die Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Tiergar-

ten vom 12. Juli 1999 durch Beschluss dieses Gerichts vom 27. Januar 2006 erlassen wurde (Bewährungsheft, Bl. 18). Eine Zuständigkeitszersplitterung, die durch § 462 a Abs. 4 StPO verhindert werden soll, kann daher nicht eintreten (vgl. auch Senat NStZ 1997, 612)."

5 Dem schließt sich der Senat unter Hinweis auch auf seine Entscheidung NStZ 1999, 215 an.

Rissing-van Saan

Kuckein

Otten

Rothfuß

Fischer